

Urteil setzt **Schlussstrich**

Das Bundessozialgericht hat entschieden: Pflegekräfte auf Honorarbasis sind sozialversicherungspflichtig. Pflegeheime müssen nun Alternativen suchen.

Die Frage, ob Honorarpflegekräfte der Sozialversicherungspflicht unterliegen, beschäftigt seit geraumer Zeit die deutschen Sozialgerichte. Am 7. Juni 2019 entschied nun das Bundessozialgericht (BSG) in letzter Instanz. Einer Pressemitteilung zufolge mit wohl eindeutigen Ergebnis: In der Regel stellt die Tätigkeit von Honorarpflegekräften in stationären Pflegeeinrichtungen eine abhängige Beschäftigung mit entsprechender Sozialversicherungspflicht dar.

Die Entscheidung bestätigt damit die restriktive Handhabung der Deutschen Rentenversicherung. Diese hatte Trägern von stationären Pflegeeinrichtungen bei der Beschäftigung von Pflegekräften auf Honorarbasis im Rahmen von Betriebsprüfungen regelmäßig den Vorwurf der Scheinselbständigkeit gemacht. Hohe Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen bis hin zu strafrechtlichen Vorwürfen waren die Folge. Diverse Einrichtungsträger hatten hiergegen Klagen angestrengt – meist mit wenig Erfolg. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung herrschte rechtliche Unsicherheit. Mit Spannung wurde daher die Ent-

scheidung des BSG erwartet, die finale Klarheit in die umstrittene Rechtsfrage bringen sollte. Zur Entscheidung standen vier Verfahren, welche sich mit sämtlichen Pflege Tätigkeiten im Bereich der stationären Pflege befassten.

Das BSG urteilte, dass Pflegekräfte in stationären Einrichtungen der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Das Gericht begründete dies damit, dass die Pflegekräfte ihre Arbeitskraft vollständig eingegliedert in einem fremden Betriebsablauf einsetzen und nicht unternehmerisch tätig würden. Zwar habe weder der Versorgungsauftrag einer stationären Pflegeeinrichtung noch die Regelungen nach dem neunten Sozialgesetzbuch oder das Heimrecht des jeweiligen Landes eine zwingende übergeordnete Wirkung hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status der eingesetzten Pflegekräfte. Solche regulatorischen Vorgaben seien jedoch bei der Gewichtung der Indizien zur Beurteilung der Versicherungspflicht zu berücksichtigen und führten im Regelfall zu einer Eingliederung in die Organisations- und Weisungsstruktur der Einrichtung. Bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel

Die Autorin

Anke Ebel

ist Rechtsanwältin und Partnerin bei der Rechtsanwalts-gesellschaft Curacon.

„Es wird künftig nur noch wenig Spielraum geben.“



ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, würden für eine hiervon abweichende Bewertung nicht ausreichen.

Eine pauschale Übertragbarkeit dieser Entscheidungsgründe auf sämtliche Honorarpflegekräfte folgt formaljuristisch zwar nicht aus dem Urteil des BSG. Jeder Einzelfall ist theoretisch weiterhin anhand einer Gesamtwürdigung zahlreicher Indizien im Hinblick auf die Frage der Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Organisation zu bewerten. Angesichts der eindeutigen Presseerklärung des Gerichts ist allerdings nicht davon auszugehen, dass zukünftig noch viel Spielraum verbleibt.

Die Praxis hat sich hierauf bereits im Vorfeld beispielsweise mit dem vermehrten Einsatz von Leihpflegekräften eingestellt, die bei Personalagenturen angestellt sind und für bestimmte Zeiträume Pflegeeinrichtungen

überlassen werden. Alternativ kommt zum Beispiel die Ausgestaltung kurzfristiger Arbeitsverhältnisse mit weniger als 70 Einsatztagen pro Kalenderjahr in Betracht. Bei einer solchen kurzfristigen Beschäftigung fallen keine Sozialabgaben an.

Der Einsatz klassischer Honorarpflegekräfte ohne Sozialversicherungspflicht dürfte nach dem aktuellen BSG-Urteil praktisch nahezu unmöglich werden. Die Entscheidung setzt damit einen Schlussstrich unter die seit Jahren geführte Debatte und sorgt für mehr Rechtssicherheit. Spielräume für den flexiblen und kurzfristigen Einsatz von Pflegekräften müssen nun an anderer Stelle gesucht werden.

Kontakt

anke.ebel@curacon-recht.de

MEHR INFORMATIONEN

Pressemitteilung zum BSG-Urteil:

www.t1p.de/sgy8

„Die Entscheidung sorgt für mehr Rechtssicherheit.“

Der große **Entgeltvergleich** für Sie aktualisiert!



Zahlreiche Auswertungen

- Branchenvergleich, Verbändevergleich, Durchschnittsgehälter, Lebensarbeitseinkommen
- Tarifiedetails: betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelte, Urlaubsansprüche, Zulagen, Weiterbildung

Jetzt mit
25% RABATT
bestellen

JA, ICH BESTELLE DAS JAHRBUCH **„SO ZAHLT DIE SOZIALWIRTSCHAFT“**

Bitte liefern Sie mir ____ [bitte Anzahl eingeben] Exemplar/e des vorliegenden Jahrbuchs. Als Abonnent/in erhalte ich jedes Jahrbuch mit einem Rabatt von 25% zum Preis von 119,25 € (regulärer Preis 159 €). Der Preis versteht sich inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung. Informationen zum Datenschutz und Widerrufsrecht finden Sie auf www.wohlfahrtintern.de

Coupon ausfüllen und faxen an 030 / 68 23 14 569 oder per E-Mail an verwaltung@roethigmedien.de
Röthig Medien Verlags GmbH & Co. KG Lahnstr. 52, 12055 Berlin

Name, Vorname _____

Funktion _____

Organisation _____

Anschrift _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____